## Name der Gesellschaft: Leipziger Bank

会社名: ライプツィヒ銀行

> 認可年月日: 1839.03.12.

> > 業種: 銀行

## 掲載文献等:

Hübner,F.O., Die Banken, Leipzig 1846, SS.53-66.; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1. Stück, 1839, SS.59-81.; Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.293-320.

ファイル名: 18390312LB.pdf

## No 24.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Bank; vom 12ten Marz 1839.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. 2c. 2c. thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justig und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directorii und des Ausschusses der Leipziger Bank, die Errichtung einer auf Actien gegründeten Bank zu Leipzig in Gnaden genehmigt und den für diese Anstalt entworsenen Verfassungsartikeln in der Maaße, wie solche nachstehend zu ersehen sind, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll. Indem Wir insbesondere die darin, zu Gunsten des Instituts, in Antrag gestellten Privilegien und Abweichungen von dem gemeinen Nechte, gnädigst bewilligen, behalten Wir uns das Niecht hiermit ausdrücklich vor, diese Privilegien und Nechtseremtionen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Bu beffen Beurfundung ift biefes

## Bestätigungedecret

ertheilt, von Uns eigenhandig vollzogen und mit dem Koniglichen Siegel bedruckt worden. Dresben, ben 42ten Marg 1838.

Friedrich August.



Julius Trangott Jakob von Koenneris. Eduard Gottlob Mostis und Jänckendorf.

## .Statuten

der

## Leipziger Bant.

Machdem von ber hohen Staatsregierung die Einrichtung einer Gelbbank auf Actien zu Leipzig im Allgemeinen bewilligt worden, auch von dem zu Leipzig zusammengetretenen provisorischen Vankcomité im Monat Juli 1838 ein Entwurf zu den Statuten derselben durch den Druck veröffentlicht worden war, welcher die vorläufige Genehmigung des Koniglichen Hohen Ministerii des Innern erlangt hatte, sanden Hoher Anordnung gemäß im

Monat August besselben Jahres bei den Stadtrathen zu Leipzig, Dresden, Chemnik, Plauen und Zittau die Unterzeichnungen auf Actien der zu errichtenden Vank die zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl und die ersten Einzahlungen darauf mit 25 % des Nominalwerths statt. In der hierauf am 5ten September 1838 gehaltenen ersten Generalversammlung der Subscribenten erfolgte die Constituirung der Actiengesellschaft selbst.

Auf Verordnung bes Königl. hohen Ministeril des Innern ift nun der gedachte Entwurf der Statuten nochmals geprüft und sind letztere in Gemäßheit der Beschlusse der deshalb am 20sten December 1838 gehaltenen zweiten Generalversammlung in Folgendem festgestellt worden.

· I.

Bundation und Bestimmung ber Bant im Allgemeinen.

- § 1. Der Zweck ber Gesellschaft ist ber Betrieb ber von ihr, unter ber Oberaufsicht ber Staatsregierung, ju Leipzig gegrundeten und von letzterer privilegirten Gelbbank.
- § 2. Die Bestimmung ber Bank ift, ben Geldverkehr im Innern zu beleben, wie ber nachstehend unter II bezeichnete Geschäftskreis berfelben naber angiebt.
- § 3. Zweigbanken konnen an allen geeigneten Orten errichtet werden, was sofort nach Begründung der Bank in Dresden und Chemnig geschehen soll, soweit nicht in beiben genannten Stadten, oder in einer derselben, die Errichtung einer selbsisständigen Bank erfolgt, welchenfalls die Hauptbank zu Leipzig von obiger Berpflichtung gegen beide Stadte, oder gegen diejenige herselben, welche eine eigene Bank erhalt, sofort entbunden wird.
- § 4. Das Actiencapital der Bank besteht aus 1,500,000 Thalern im 21 Gulbenfuse, in 6000 Actien zu 250 Thalern.
- § 5. Bei der Unterzeichnung sind von den Actionaren 25 & des Mominalwerths ber Actien gegen Empfang eines, nach dem Schema unter A. ausgesertigten, von zwei Mitgliedern des provisorischen Bankcomité unterzeichneten Quittungsbogens eingezahlt worden. Die übrigen 75 & werden, soweit es nicht bereits geschehen, nach Maaßgabe des Bedürsnisses in Raten von hochstens 25 & des Nominalwerths der Actie vom Dierectorio eingesordert.
- S G. Diese Quittungsbogen lauten auf ben Mamen bes Inhabers und sind bei jeder Beränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Directors und eines dazu besonders beauftragten Beaunten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Nechte eines Actionars, der Anstalt gegenüber, nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn überschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf seden Quittungsbogen 250 Thaler —-- voll eingezahlt sind, wird

eine au portour lautende Actie, nach bem Schema unter B) gegen Ruckgabe bes Quitz tungsbogens ausgeliefert.

Bis dahin vertreten die Quittungsbogen die Stelle ber Actien und begrunden fur ihre Bestiger, nach Maafigabe dieser Statuten, alle Rechte und Berbindlichkeiten ber Actionare.

Die solchergestalt eingezahlten Gelber konnen, so lange bie Bank besteht, unter keiner Bedingung juruckgeforbert werben.

Auf ben Actien ift auf § 42 und 110 ber Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundfagen enthalten, ju verweisen.

- § 7. Wer der defentlichen Aufforderung des Directorii der Bank zur Einzahlung, bis zu dem, mindeftens 8 Wochen vorher, nach § 9 bekannt zu machenden Schlußtermine, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 % der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionars nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Abresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer, durch den Interimsschein, erwordenen Nechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nehst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgesordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Quittungsbogens seine Nechte an demselben und die darauf geleisten Einzahlungen, welche der Vank verbleiben, wogez gen alsdann die vordemerkte Strafe wegfällt.
- § 8. Die solchergestalt verfallenen Quittungsbogen werden mittelft offentlicher Bekanntmachung für erloschen erklart. Un deren Statt sind neue unter fortlaufender Mummer auszusertigen und für Rechnung der Bank zu verkaufen.
- § 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Befanntmachungen, welche die §§ 7, 8, 41, 42, 70, 81, 110 und 115 erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen außer durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter berjenigen Orte, an benen sich Zweigbanken besinden, und, bis auf weitere Anordnung, durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Vorsenhalle. Wekanntmachungen dieser Art sind für die Actionare rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der, nach Maasigabe dieser Statuten, mit den Aussorderungen verknüpsten Nechtswirkungen.
- § 10. Jeder Actionar hat als folder nach Berhältniß des von ihm geleisteten Einschunfes gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Berlust der Bank, ist jedoch nur bis zu ber Sohe des Mominalbetrags der Actie verbindlich.
- § 11. Die eingezahlten Betrage werden von bem letten Tage ber, für biefelben festgesetzen Ginzahlungefrift an gerechnet, jährlich mit brei vom hundert verzinset.
- § 12. Die Daner ber Bank ist vorerst auf zehn Jahre festgeseit, jedoch foll zu Anfang des zehmen Jahres über ihr Fortbestehen auf langere Zeit, von der Generalver-sammlung Beschluß gefaßt werden. (Bergl. § 46)

#### II.

### Weschaftstreis ber Banf.

- § 13. Bu bem Geschäftefreise ber Bank geboren alle blejenigen Geschäfte, welche ber § 2 bemerkten Bestimmung ber Bank entsprechen. Es find beshalb bahin ju rechnen:
- § 14. 1) Annahme von fremden Gelbern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Berginsung, unter angemessenen Bedingungen, insbesondere zinsbare Annahme ber bei ben Sparcassen im Lande eingehenden Gelder.
  - § 15. 2) Discontogeschäfte mittelft Discontirens guter Wechsel ober Anweisungen.
    - 3) Untauf foliber, auf auswartige Plage gezogener Wechfel und beren Realifation.

In beiben Fallen (2 und 3) muffen auf bem betreffenden Papiere wenigstens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch durfen solche Papiere, insofern nicht nach bem einstimmigen Ermeffen sammtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ift, nicht langer als noch 3 Monate zu laufen haben.

§ 16. 4) Borfduffe gegen fichere Burgfchaft.

§ 17. 5) Ankauf von Actien ber Bank felbst, ingleichen zu einstweiliger nutbarer Anlegung größerer Cassenbestände, von Staatspapieren und Pfandbriefen souveraner beutscher Staaten, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses, auch was die Bankactien betrifft, nur bis zur hohe von 1000 Stuck, Staatspapiere einschließlich der Pfandbriefe aber hochstens bis zum Betrage von ein Fünftheil des Actiencapitals.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung jum Ankauf auswärtiger Staatspapiere und Pfandbriefe ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen, oder auf gewisse Gattungen zu beschränken.

- § 18. 6) Vorschisse gegen Verpfandung von Staatspapieren, Actien, auf bie Bank girirten, nach § 15 zu beurtheilenden, Wechseln oder andern Documenten, Gold und Silber, oder anderer werthvoller, bem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weber dem Verderben, noch bem Einstusse ber Mode unterworfen sind, wobei die Hohe der auf alle diese Pfander zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sägen, von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt wird.
- § 19. 7) Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, soweit die bewegliche Natur bes Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stadiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses Borschüsse auf laufende Nechnung gegen unterpfändliche Einssehung von Grundstücken die zur Hohe des zugesagten Credits.
- § 20. 8) Auch werthvolle Gegenstände, beren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmende Provision jum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Berlangen des De=

ponenten, ober nach bem Ermessen bes Directorii, Taration bieser Gegenstände burch verspslichtete Taratoren ein, beren Resultat, welches im Falle bes etwa eintretenden Untergangs bes beponirten Gegenstandes ben Maaßstab fur ben von ber Vank zu leistenden Schadensersatz abgiebt, bem Deponenten bekannt zu machen ist.

- § 21. Jeber Gegenstand bieser Art ift unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und ber Bank versiegelt aufzubewahren.
- § 22. Die Ruckgabe biefer Gegenstände erfolgt auf bem Vankbureau gegen Verichtigung ber Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausbrucklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ift, in der Regel (§ 23) gegen Ruckgabe bes Depositenscheins ohne Weiteres.
- § 23. Mur im Falle irgend eines Wiberspruchs gegen die Ruckgabe eines beponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Wiberspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, bas Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehorde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben.
  - § 24. Es wird feine Einlage jur Berginfung unter 50 Ehlr. = = genommen.
- § 25. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt.
- § 26. Vorschiffe gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werben nach gewissen, die Vank sicherstellenden Sagen, auf Actien der Vank aber hochstens bis zu 90% des Courswerthes, nie jedoch über pari, bis zu drei monatlicher Frist geleistet. Iedoch bleibt es dem Directorio überlassen, inlandische Staats= und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen.

Fallt ber Cours um 5% ober niehr, so hat ber Erborger sebesmal binnen 12 Tagen eben so viel auf bas Unterpfand nachzuschießen, ober an nachträglicher Deckung zu ges währen, und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erztlären. Scheint sedoch dem Directorio ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Necht, den Schuldner sofort schristlich, mittelst durch die Post unter seiner Abresse und auf seine Gesahr zu erlassenden recommandirten Vriefes, zur Nachzahlung oder Deckung aufzusordern. Erfolgt diese nicht und zwar im letztern Valle mit um gehen der Post, im erstern binnen 12 Tagen, so schreitet die Vank, ohne daß es einer beziehendlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sort zur Nealisation des Pfandes. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Vezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Veschreibung der Staatepapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Vetrag einen ein

genen Wechfel auszustellen, welcher bei Einlosung ber Pfanbstücke gegen ben Pfanbschein gurudgegeben wird.

- § 27. Bei Borschussen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehendlich der Courswerth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§ 15) bis auf 3 Monate bewilligt. Der Unteiher erhält, wie bei den Staatspapieren, einen Pfandschein mit Bezeichnung der Zeit und der Stücke.
- § 28. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discontirten oder verpfändeten Papier sich besinden, und einer der Bollzieher berselben sich gerichtlich für insolvent erklart, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so muß der Wechsel vom Cedenten (Discontogeber) entweder sosort baar eingeloft, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden.
- § 29. And gegen eigene Wechsel und die von zwei ober nach Befinden brei für sicher geachteten Personen bazu gebrachte Wechselburgschaft kann beren Auestellern ein ansgemessener Eredit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Ehlr. = = bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch solche Sicherheitsmaaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich.
- § 30. Wer einen folden Credit erhalten hat, kann die Summe gang oder theils weise beziehen, und fie in laufen der Rechnung gang oder theilweise wieder ersetzen.
- § 31. In der Negel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und ber Saldo vorgetragen. Die Bank kann jedoch, infofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung bringen.
  - § 32. Dem Ermeffen bes Directoril ift die Bestimmung ber Provision ju überlaffen.
- § 33. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei ben Zweigbanken flatt, welche jedoch ber hauptbank nach § 106 Folge zu leiften und Bericht zu erstatten haben.

#### III.

### Rechte und Privilegien ber Bant.

§ 34. Die Bank ift berechtigt, fich ber Firma:

#### Leipziger Bank

sowohl bei ber Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

§ 35. Die bei ber Bank niedergelegten Unterpfander, worin sie auch immer bestehen mogen, können; außer dem § 36 bemerkten Falle, unter keinem Borwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden. Dersenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Berbote gegen Ausantwortung 12 \*

von Pfanbern, Wollstreckung ber Hulfe in felbige, ober eine Bindication berselben sind unzulässig und unwirksam, außer, insoweit nach völliger Tilgung ber Bankforderung, ein Ueberschuss vorhanden ist. Wird lettere zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfander sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Neicht der Erlös zur Verichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden und es kann solchenfalls von dessen Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fallt ber Verpfander in Concurs, so ift das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ift die Vank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur ben Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren.

S 36. Dersenige, welcher eine Sache jum Versatz bringt, wird in der Regel für beren rechtmäßigen Eigenthumer gehalten und deshalb die Sache von der Vank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres und besseres Necht hat, nur in dem Falle und unentgeldlich und nach vorgängiger eidlicher Vestärkung der Anzeige und des Eigenthums, vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Naub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erdrterung beruhende Eigenthumsdiffecenzen mit dem Vesitzer können nicht berücksichtigt werden, — vor deren Versatze bei der Vank, mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt, und diese Sache densnoch binnen drei Monaten von der Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Vank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn bagegen ber Bersatz erst brei Monate nach ber Anzeige erfolgt ift, ober bie Sache vor ber Anzeige schon verpfändet war, ober in veränderter Gestalt zur Bank gestracht wird, ober in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthumer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzuge vom Erlose, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß auszgeantwortet erhalten.

§ 37. Streitigkeiten, welche über die Nechte und Berbindlichkeiten aus ben Geschäftsverhaltniffen unter einzelnen Actionaren und bem Directorio entstehen, sind nicht auf dem gewöhnlichen Nechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gutliche Auseinandersetzung nicht zu erlangen ift, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Dritte Personen (Nichtactionare) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Bank mit Actionaren oder der Bank selbst den Nechtsweg oder das schiederichterliche Berfahren einschlagen wollen. Bon der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiederichterliche Berfahren, so durfen

die Actionare ober die Bank ihrerseits bem Schiedsgericht sich nicht entziehen. Hinsicht-

lich ber Form bes Berfahrens finden hierbei folgende Bestimmungen statt. Die Leitung bes Schleberichterlichen Berfahrens fteht, wenn bas Directorium nicht fellift Parthei ift, biefem lettern, außerbem aber einer, auf Antrag ber anregenden Parthei, vom Koniglichen Commissar (§ 43) hiermit zu beauftragenden Behorde ober Person zu. Jeber ber ffreitenden Theile ift berechtigt, einseitig auf Beranstaltung bes schieberichterlichen Berfahrens bei ber foldes leitenden Beborde anzutragen, welche bie Partheien hierauf ju Ernennung von Schlederichtern unter Einraumung einer vierzehntägigen Brift auf-Jebe Parthei ernennt einen bei ber Sache nicht betheiligten Schiederichter, und biefe Beiden mablen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Menn eine Parthei innerhalb ber bestimmten Rrift feinen Schieberichter ernennt, fo wird biefer von ber leitenben Behorbe gewählt. Die Partheien legen ben Schieberichtern ben ftreitigen Sall, unter Beifügung ber erforberlichen Documente, schriftlich vor, und biefe entscheiben barüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachbarftellung eingegeben worden ift, fo wird diese ber andern Parthei gegen beren Empfangebefenntniß zu ihrer binnen 14 Tagen barauf fdriftlich abzugebenden Erflarung burch ble Schieberichter mitgetheilt. Erfolgt lettere nicht, fo wird dief als stillschweigende Genehmigung ber Darstellung angefeben. Sind die Parthelen über die factifchen Umftande nicht einig, und die vorhandenen Documente ju beren volliger Ermittelung nicht hinreichend, fo wird bein einen ober andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Fuhrung biefes Beweises werden die Partheien, unter Bestimmung bes Beweisthema und einer Brift, binnen welcher er einzureichen ift, an bas Bandelegericht zu Leipzig verwiefen. Bon biefem ift über die Aulaffigfeit ber gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Berfahren (wobei allenthalben die Brunbfage bes Banbelsgerichtsproceffes Plat ergreifen) ein Berichtsbescheib zu geben ober rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach beffen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache gur Bauptentscheidung an die Schiederichter guruckgegeben wird. Gegen ben Ausspruch ber Schieberichter, sowie gegen ben Gerichtsbescheib ober bas rechtliche Erkenntniff findet irgend ein Nechtsmittel nicht ftatt. Die Wollstreckung bes schieberich: terlichen Urtheils gehort vor ben ordentlichen Richter. Die Bauptbank, sowie bie Zweigbanken haben in allen Rallen, welche nicht vor bas Schiedegericht gehoren, ihren orbentlichen Gerichtsstand vor bem Stadtgerichte ihres Orts.

§ 38. Die Bank hat das Necht, Banknoten, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 21 Guldenfuße, auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes eirculiren, und auf Berlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung, auf welche § 4 des Geses vom 8ten Januar 1838 Anwendung leiz det, umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten, einschließlich der weiter unten zu erwähnenden Cassenschen, darf daher niemals außer Berhältniß zu dem baar oder in Gold oder in Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt siehen, und

es burfen die wirklich ausgegebenen Vanknoten gegen lettere bas Verhaltniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Vanknoten bedurfen ber Mitvollziehung des Commissars ber Staatsregierung.

Die Zweigbanken find zur fofortigen baaren Auswechfelung nur verpflichtet, insoweit es beren baarer Caffenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Borzeigung.

§ 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihr obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Berbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Borschüssen oder sonst veranlaßt werden, sederzeit nur in baarem Gelde, Banknoten, Bankcassenschen oder Anweisunz gen zu leisten. Jedoch mag solche, auf Berlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes, oder der Noten und Bankcassenschen, Anweisungen auf eine der Zweigzbanken, oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen sedoch solzchenfalls stets auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Berfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein.

Was vorstehend von der Hauptbank bestimmt ift, gilt auch von den Zweigbanken sowohl in Vetreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Werhaltnisses zur Hauptbank.

- § 40. Die Zahlung des Vetrags der Vanknoten und Vankcassenschiene wird an den Vorzeiger derfelben geleistet. Unzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Berlusstes, sind daher für die Vank unverbindlich und konnen die Zahlung an den Vorzeiger nicht aushalten.
- § 41. Wenn es die Vank für nothig findet, kann sie ihre sammtlichen Moten und Vankcassenscheine mittelft offentlicher Bekanntmachung (§ 9), unter Bestimmung einer prazelusiven Frist von wenigstens 6 Monaten, einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeldlich umtauschen.
- § 42. Wegen verlorener ober untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins : und Dividendenscheine, Pfand : oder Depositenscheine oder Talons findet auf Antrag der Bestheiligten auf deren Kosten ein Edictalversahren jum Behuf ihrer Mortisication statt. Dasselbe erfolgt panz in derselben Maaße, wie dieß für Königl. Sächs. Staatspapiere gesestlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Quittungsbogen in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächs. Staatsschuldscheine, hingegen Zins : und

Dividendenschiene und Talons ganz so wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königl. Sachs. Staatsschuldscheinen behandelt werden. Dur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch hochstes Mescript vom Gten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien und Quittungsbogen auf eine Frist von Vier Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Veendigung dieses Mortistzationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses sindet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach § 37 Necht zu leiden hat, ist auch die competente Wehörde für die Einleitung des Mortisicationsversahrens.

#### IV.

## Berhaltniß ber Bank jur Staateregierung.

§ 43. Die Staatsregierung übt das Necht der Beaufsichtigung über die Bank in der Maaße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst einer oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Berhandlungen derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Directorii den Bestimmungen der Statuten und des Geschäftsregulativs überall nachgegangen werde und im Zuwiderhandlungsfalle nach Besinden rectifici=
rend einzuschreiten.

Die Bankrevisionen burfen nur außer ben gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenom: men und die Bucher aus bem tocale ber Bank nicht entfernt werden.

Ueberdieß haben

- § 44. zum Behufe bleser Aufsicht der oder die Königl. Commissarien jeder ihnen vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionare (§ 74) und jeder Wersammlung der Ausschussmitglieder beizuwohnen. Wersammlungen der Art in Abwesenheit des oder der Commissarien sind nicht statthaft, insofern diese nicht selbst, aus besondern Gründen, ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.
- § 45. Der vorgesetzen Staatsbehorde ist nicht nur von jeder Ordnungswidrigkeit bei der Bankverwaltung, sondern auch von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung durch die Commissarien sofort Anzeige zu erstatten und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Berwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse, in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgesschäfts zu erhalten.
- § 46. Zu Fortbauer ber Bank nach Ablauf ber ersten 10 Jahre (§ 12) ift bie anderweite Genehmigung ber Staateregierung erforderlich.
- § 47. Die Staateregierung hat in bem ju § 114 naher bezeichneten Falle bas Mecht, die Auflösung und Liquidirung ber Bank anzuordnen.

#### V.

### Actionare und Bankausichuß.

- § 48. Actionar ift, wer eine ober mehrere Action besitzt. Die Gesammtheit ber Actionare bilbet ben Actienverein ber Bankcompagnie.
- § 49. Die Actiengefellschaft wird ber Berwaltung gegenüber burch ben Bant. ausschuß vertreten.
- offnung der Bank vorangegangenen Generalversammlung ernannt worden, spater bei der jährlichen Generalversammlung von den Actionaren aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt ein Actionar die auf ihn gefallene Wahl ab, so ruckt berjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter benen, die gleiche Stimmen haben, entscheibet das Loos.
- 951. Wahlbar sind nur selbstständige Manner, welche ber burgerlichen Sprenrechte genießen, ober beren fähig sein wurden, und überdieß weder mit einem Mitgliede des Directorii, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses, als Water, Sohn, Schwieger-vater, Schwiegerschin, oder als Vruder, verwandt, oder Geschäftsgenossen, (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Sprenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Vankausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Vereine des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine, von dem Vankausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine nach § 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung, und dem Gesetz, die Abänderung einiger Vestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom Iten December 1837 zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrzheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu kassenden Beschluß zu seder Zeit ohne weitez es aus solchem entlassen werden.
- § 52. Die Mitglieder des Bankausschusses werden auf fünf Jahre gewählt, die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres insgesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich 4 Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhersgehenden Generalversammlung wieder zu besetzen sind. Die Neihefolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerstgewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.
- 9 53. Jebes Mitglied des Bankausschuffes hat bei seinem Eintritt in benfelben einen Quittungsbogen oder eine Bankactie mit Talon, jedoch ohne die Zins und Dividendenschiene, welche in seinen Handen verbleiben, bei der Bank zu beponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.
- § 54. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen, wenn es 2 Monate vorher schriftlich die Anzeige beim Borfigenden des Ausschuffes einreicht. Einzelne

Erledigungen, welche im laufe bes Jahres eintreten, werden in der Regel burch ben Ausschuf felbst erfeigt. Das in biefem Falle gewählte Ausschusmitglied tritt in Beziehung auf die Zeit seines Ausscheibens, an die Stelle besjenigen, fur ben es gewählt ward.

§ 55. Der Ausschuß hat

- 1) bie 6 verwaltenden Directoren (§ 75), sowie die Cenforen (§ 91) zu wählen;
- 2) das Directorium in seiner Geschäftsführung zu controliren;
- 3) alljährlich die Rechnungsabschluffe zu prufen, zu moniren und zu justificiren;
- 4) auf ben Worschlag des Directorii über Bermehrung des Capitalftocks und über Diejenigen Gegenstände, bei benen das Directorium nach §§ 17, 19 und sonst, an dessen Zustimmung gebunden ift, zu berathen und zu beschließen, soweit letteres nicht nach § 69 ber Generalversammlung vorbehalten ist;
- 5) sein Gutachten auch über andere, vom Directorio ihm vorgelegte Gegenstände bemfelben auf Berlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste ber Bank in Berathung mit bem Directorio zu fordern;
- 6) wenn die Statuten in einzelnen Fallen fur ben Geschäftsbetrieb keine, oder keine ausreichende Borschrift enthalten, auf Untrag des Directorii über die Zulässigteit ber in Frage kommenden Maagregeln zu entscheiden.
- 5 56. Der Ausschuß mablt unter fich einen Borfigenden, sowie einen Stellvertreter beffelben, und zwar beide auf ein Jahr.
- 5 57. Er verfammelt sich, so oft ber Borfitzende es für nothig erachtet, ift jedoch bazu verbunden, wenn das Directorium oder brei Mitzlieder des Ausschusses barauf antragen.
- § 58. Die Versammlungen bes Ausschuffes werden in Leipzig gehalten, wozu ber Borsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Worsitzenden, unter Angabe seiner Entschuldigungsgrunde, in Zeiten bavon Anzeige zu machen.
- § 59. Der Ausschuß hat die vom Directorio vorgelegte Bilang (§ 94) sorgfältig zu prufen, und erwählt hierzu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Bergutung einen besondern Nevisor, welcher nicht Actionar zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen, zu verpflichten ist. Mur den Königlichen Commissarien, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Nevisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Untegelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erdretern, wobei ihnen vom Directorio, unter Beobachtung der Borschrift § 43, alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind.
  - § 60. Die vom Ausschusse genehmigte Vilang wird in ber nachsten Generalver= 1839.

fammlung ber Actionare vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen bagegen nicht gemacht werben, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

of 61. Die Beschlusse des Ausschusses werben nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; boch sind dieselben nur gultig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren.
Mur personlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so
entscheibet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Worsigenden
außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

5 62. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder deffelben nicht gegenwärtig oder annoch herbei zu rufen sind, die zu fassenden Weschlusse gleichwohl keinen Aufschub erleiden, so haben die anwesenden Ausschussmitglieder sofort durch Auziehung
von Actionaren, welche sodann für diesen Fall als stimmberechtigte Ausschussmitglieder

concurriren, obige Zahl zu ergangen.

6 63. Ueber die Berhandlungen und Beschlusse bes Ausschusses wird sedesmal in ber Bersammlung ein Protofoll aufgenommen, und außer dem Protofollsuhrer, vom Borssigenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, sowie auch von dem Ronigl. Commisser, wenn er gegenwärtig ist.

6 64. Bur Aufbewahrung ber Acten, Urkunden und fonstigen Schriften des Aus-

schuffes hat ber Worsigende Sorge ju tragen.

§ 65. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Muhwaltungen teine Bergutung ans jusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuß durch seine Beschäftse führung, ober einzelne Mitglieder desselben, Kraft besonderer Auftrage, genothigt find, werden erstattet.

§ 66. Generalversammlungen der Actionare werden von dem Directorio veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Generalversammlung statt sinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nothig ist, vom Directorio berufen, und es hat der Aussschuss das Recht darauf anzutragen.

§ 67. Auf ben Antrag von wenigstens breißig Actionaren, welche im Besitze von jusammen wenigstens 150 Actien sind, ist der Bankausschuß verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Directorio anzutragen, wenn sich der Begenstand des gedachten Antrags entweder auf die § 69 bemerkten Punkte oder auf Beschwerden über die Ber-

waltung bezieht.

5 68. Jeber Inhaber einer Actie hat bei ber Generalversammlung Stimmrecht.

1 Actie bis mit 4 Actien haben 1 Stimme,

5 = = = 10 = = 2 Stimmen,

11 = 20 = 3 =

21 35 4

36	Actien	bis 1	mit	50	Actien	haben	5	Stimmen,	
51		=	3	75			6		
76	=	τ	٠.	100		:	7	= *	
101	:	. =	¥	150		=	8	* <b>s</b>	
151	٠ ۽		=	200		<b>.</b>	9		
201	unb n	nefir				_	10	Stimmen	

- § 69. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, find
  - 1) ber Gefchaftsbericht bes Directorii;
  - 2) die Worlegung des Jahresabschluffes;
  - 3) die Wahl und bei gefährdetem Interesse ber Gefellschaft die Remotion der Ausschusmitglieder;
  - 4) auf Worschlag bes Directorii ober bes Ausschuffes bie Erganzung ober Beranberung ber Statuten;
  - 5) auf ben Vorschlag bes Directorii und bes Ausschusses bie Vermehrung bes Capitalflocks;
  - 6) die Befchlugnahme über die vom Directorio, Ausschusse oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
  - 7) die Weschlussnahme über die Verlängerung der Dauer der Bank (§ 112) ober eintretenden Falls über den, die Auflösung der Bank bezweckenden, Antrag. (§ 115)
- § 70. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionare sinden in Gemäßheit des § 9 statt und sind dadurch für jene verzbindlich, so daß die Ausslucht des Nichtwissens nicht stattsindet. Es muß sedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der § 9 gedachten öffentlichen Blätter und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens 4 Wochen mit Einrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, soweit thunlich, in der Einladung dazu im Woraus den Actionaren im Allgemeinen bekannt gemacht.
- § 71. In den Generalversammlungen führt der vorsitzende Director und im Behinderungsfalle beffen Stellvertreter den Borsitz.
- § 72. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlusse wird ein Protofoll aufgenommen, vom Protofollsührer, den Commissarien, dem vorsitzenden Director, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionaren unterschrieben und ein vollständiges Exemplar deffelben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protofoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.
- § 73. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung jum Vortrage bringen will, ber nicht ohnehin auf der Tagesordnung sieht, hat solches mit naherer Angabe def-

felben 14 Tage vor ber Verfammlung bem Directorio schriftlich anzuzeigen. Letteres kann jeboch in besondern Fallen hiervon Ausnahmen gestatten.

Norzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Niecht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu tressen. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionars, deren Stimmen nach Maassgade der Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Worsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Wirissimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise ber Stimmgebung hat der Borsigende, unter Verücksichtigung der Borschrift & 68 zu bestimmen. Alle abwesende Actionare sind an die von den Answesenden gesasten Beschlusse gebunden. Zur Fassung eines gultigen Beschlusses mussen jedoch wenigstens die Inhaber von Bierhundert Action anwesend sein; dasern sich aber bergleichen Beschlusse auf eine Abanderung der Berfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königl. Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig, bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abanderung bewirft werz den soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Viertheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend seien.

Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses ber vorbenierkten Art, so ist der Gegenstand besselben in der Einladung zur Generalversammtung mit thunlichster Bollständigkeit anzuzeigen, auf das Erfordernis der Bollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere unter Aushändigung der Action an solche, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung ausmerksam zu machen.

Ift bessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Viertheil sammtlicher Actien vertreten, so kann zwar über ben auf eine Abanderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgesstimmt, auch bessen Ablehnung, keinesweges aber dessen Annahme ohne Weiteres gultig beschlossen werden. Bielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt,

- a) in bem Falle unter § 69, 4 bem Ermeffen bes Ministerii bes Innern, an weldes ohnehin in ber Sache zu berichten ift, anheim zu stellen, ob es bei bem
  Weschlusse bewenden, ober berselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalverfammlung vorgelegt werden soll,
- b) in allen übrigen Fallen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in ber vorbemerkten Maafe, unter Einraumung einer Frift von wenigstens 4 Wochen.

zusammenzuberufen, bei beren Beschluffe es bann ohne Rucksicht auf bie Zahl ber babei vertretenen Actien schlechterdings fein Bewenden hat.

#### VI.

## Berwaltung ber Banf.

§ 75. Der nach bem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bankausschuß wählt aus ber Zahl ber in Leipzig wohnhaften Actionare, welche nach § 51 zur Ernennung zu Aussschußmitgliedern befähigt sind, sechs Directoren, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Diese Directoren wählen unter sich auf ein Jahr einen Borsigenden und einen Stellvertreter besselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wähls bar sind.

6 76. Jeber ber verwaltenben Directoren hat auf die Dauer feiner Gefchaftefilh-

rung funf Actien nebst Salons bei ber Bant zu bevoniren.

§ 77. Das Directorium vertritt die Gefammtheit der Actionars in ihren Nechten und Berbindlichkeiten gegen dritte Personen und übt diese Bertretung, einschließlich der actus specialissimi mandati, durch den vorsitzenden und vollziehenden Director (§ 78) oder beren Stellvertreter aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Processe führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten.

§ 78. Die verwaltenben Directoren wahlen einen, bem kaufmannischen Stande anz gehörenden, nach § 51 befähigten, befoldeten vollziehenden Director, welcher mit der Vankverwaltung, unter Mitwirkung der ersteren, im Hauptwerke in der Maaße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Veschlusse des Directorii, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme führt, auszuführen hat. Im Fall derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt einer der verwaltenden Directoren als bessen Stellvertreter ein.

§ 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich ber Wirksamkeit ber verwaltenden Directoren und bes vollziehenden Directors, sowie ihrer Stellung zu einander und bie

Bertheilung ihrer Thatigkeit, find burch ein besonderes Regulativ festzusegen.

§ 80. Nach ben Vorschriften bieses Negulativs hat ber vollziehende Director im Einverständnisse mit dem journirenden (§ 90) die Geschäfte auszusühren. Im Fall einer zwischen letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, ist die Sache dem Directorio zur Veschlusinahme vorzutragen. Dasselbe Versahren wird in allen Fällen beobachtet, wobei eine den Statuten nicht widersprechende Ausnahme von den im Geschäftsregulativ gertreffenen allgemeinen Vestimmungen, in Frage kommt, oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt.

§ 81. Die Personen der verwaltenden Directoren sowohl, als des vollziehenden Directors und alle hinsichtlich berselben vorfallenden Beranderungen sind in Gemäßheit des

§ 9 befannt ju machen.

- § 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs verwaltenden Directoren ist auf brei Jahre bestimmt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Directoren sind sofort wieder wählbar. Jedem Director steht es frei, seine Stelle vor der Zeit, nach vorgängiger breimonatlicher Auffündigung, niederzulegen, er kann sich aber die zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn.
- § 83. Alljährlich treten zwei verwaltende Directoren von dem Directorio ab, und es sind beren Stellen durch neue Wahl wieder zu beseitzen. Die Reihefolge des Austritts der ersten Directoren wird durch das koos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmt.
- § 84. ABurde außer der Megel die Stelle eines der verwaltenden Directoren erledigt, so ift wegen beren ABiederbefetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Berfammlung des Ausschusses zu veranlaffen.
- § 85. Hatte ein Directionsmitglied bas dffentliche Vertrauen verloren, so ist auf ben Untrag bes Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Vertheidigung des Vetheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch den betreffenden Director zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschusses des Ausschusses.
- § 86. Das Directorium hat bie jum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen ju treffen, bas Comptoirpersonal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, sowie die Dlenstinstructionen berfelben zu bestimmen.
- Directorialversammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Befland der Cassen und das Portesenille sich zu unterrichten, über die ihrer Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Bersahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinskusse Worschüsse gemacht, wie viel auf sede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Directorialversammlungen seden Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäftsreglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines seden revidirt, und nach Vesinden modisiert, der Umfang der, der Generalversammlunge vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden.

- § 88. Es muffen wenigstens vier Directoren, ben vollziehenden inbegriffen, den Verathungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet und, bei Gleichheit derselben, die Stimme bes vorsigenden Directors. Der vollziehende Director kann nie den Borssis führen. Bei Angelegenheiten, welche juriflische Kenntnisse erfordern, hat das Director rium einen practischen Nechtsgelehrten zuzuziehen.
  - § 89. Schriften und Urkunden aller Urt werden mit ber Unterschrift: Leipziger Bank

versehen, vom vorsigenden und vollziehenden Director, ober beren Stellvertretern vollzogen und sind so für die Bank verbindlich. (§ 77) Es bleibt jedoch dem Directorio überlafssen, auch einen andern Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt des Borsigenden zu versehen, welche erstere vorschriftmäßig bei dem Handelsgericht auzuzelgen ist.

- § 90. Der vorsitzende Director hat die unausgesetzte Oberaufsicht. Die übrigen fünf Directoren wechseln monatlich nach einer, unter ihnen zu bestimmenden, Reihefolge, in der Leitung und Berwaltung der laufenden Geschäfte ab, so daß immer nur einer derzelben in Function ist. Wer durch Krankheit oder sonstige Zufälle in seiner Reihe einzutreten und zu fungiren behindert wird, ist die zur Beseitigung des hindernisses, durch einen der übrigen Directoren zu vertreten. Die Substitution und beren Genehmigung ist zu Protokolle zu bringen.
- In 91. Für ben Fall, daß Creditverhaltnisse eines ber Directoren jur Erwägung fommen sollten, hat der Ausschuß fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben zu Anfange jeden Monats im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Director in Discont genommen werden können. Der vollziehende Director ist ihnen in dieser hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie auch außerhalb der obbemerkten Zeitpunkte versügen, so oft es ihnen angeniessen erscheint. Bei der Wahl und dem Austritte der Censoren sindet dasselbe Beisahren, wie bei den Ausschusmitgliedern, statt.
- § 92. Dem vorsigenden und bem journirenden Director liegt die Controle des vollziehenden Directors ob.
- § 93. Für Beschlüffe und handlungen des Directorii, welche den Statuten juwiberlaufen, sowie für Bersehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Borsicht und Aufmerkfamkeit vermieden worden sein murden, ist baffelbe verantwortlich.
- § 94. An einem, vom Directorio und von dem Ausschusse festzusetzenden, Tage schließt das Directorium die Bucher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nothigen Belegen dem Ausschusse vor. Ueberdieß hat das Directorium halbiahrig eine Ueberssicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.

- § 95. Die Geschäfte ber Bank werden in einem besonders' eingerichteten Locale bettrieben. Daselbst werden auch in festen, mit drei verschiedenen Schlössern verschenen Bez. haltnissen die Hauptcassenvorrathe in baarem Gelde, und die Banknoten, welche nach § 38 nicht auszugeben sind, aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Königl. Commissar, der vollziehende Director und der Cassirer seder einen Schlüssel; die Ausbewahrung der Pfänder und Documente wird dem vollziehenden Director und einem damit besonders bezauftragten Beamten der Bank anvertrant. Die Betriebscasse hat der Cassirer zu verwalzten und zu vertreten.
- § 96. Der vollziehende Director barf keine Mebengeschäfte betreiben, sondern muß ber Bank seine Thatigkeit ungetheilt widmen. Er wird auf Widerruf angenommen und kann seinerseits, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkundigung und Ablegung ber Rechenung, am Schlusse jeden Rechnungsjahres seine Stelle verlassen. Er wird nach § 101 besolbet.
- § 97. Zu seiner Unstellung ist die Genehmigung ber vorgesetzten Staatsbehorbe ersforberlich. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Beschäfteführung, auf Untrag der Mehrheit der Directoren mittelft Beschlusses des Banksausschusses erfolgen, bedarf jedoch ebenfalls der Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehorde.
- § 98. In dringenden Fallen kann bie Suspension des vollziehenden Direc-
- § 99. Ueber die Directorialverhandlungen ift ein Protofoll zu führen, welches fammtliche anwesende Directoren unterschreiben, sowie der Königl. Commissar, wenn er hinzugezogen werden follte.
- If 100. Der vollziehende Director erhalt von den verwaltenden Directoren eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet, und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Sohe vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmen ift. Er steht unter der Aufsicht des Directorii und ist der Gefelschaft verantwortlich.
- of 101. Der vollziehende Director bezieht einen von den verwaltenden Directoren und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Berpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdieß erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Sohe des Gehalts und des Antheils ist von den verwaltenden Directoren vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher sedoch rückssichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dieß nur interimistisch zu bewirken, und den designitiven Beschluß der Generalversammlung vorzubehalten.
- § 102. Der vollziehende Director ist der nachste Borgeseste sammtlicher Beamten ber Bank, bessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besondern Weisungen des Directorii im Widerspruche stehen.

- § 103. Die Stellen ber Caffirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Comptoirgehulfen werden vom Directorio besetzt, wobei die abfolute Majoritat unter ben Directoren entscheibet. Sammtliche Beamte stehen auf Kundigung.
- § 104. Die Caffenbeamten sind zu verpflichten, und erhalten vom Directorio ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigner Berantworztung genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene, vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens, in Bankactien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschussmitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.
- § 105. Sammtliche Directoren und Beamte find verpflichtet, über alle Geschäfte, welche bie Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht Gerichtsbehorben eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, bie unverbrüchlichste Berschwiegenheit zu beobachten.
- § 106. Gleiche Berfassung findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch ber Hauptbank zu Leipzig bergestalt untergeordnet sind, daß sie der Berfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden, allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden, speciellen Entscheidungen Folge zu leisten und zu dem Ende allwöchentlich über den Gesschäftsgang unter Beisügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die nahern Bestimmungen über die Berwaltung der Zweigbanken und deren Stellung zur Hauptbank werden für sebe derselben durch einen der Bestätigung der Staatsregierung unterworsenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet.
- § 107. Bon Zeit zu Zeit erfolgt die Revision ber Zweigbanken burch einige ber Directoren ber Hauptbank. Im Fall biefe Revision burch einen Konigl. Commissar ges schieht, haben jedesmal wenigstens zwei Directoren ber Hauptbank berselben beizuwohnen.
- § 108. Das hauptrechnungswerk concentrirt sich bei ber hauptbank in der Maaße, baß auf den Buchern berfelben jede Zweigbank ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken die baselbst sich herausstellenden Activa und Passiva auf den betressenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der Generalabschluß bewirkt wird. Derselbe ift längstens binnen 3 Monaten dem Vankausschusse vorzulegen, wegen dessen Prufung und Justisseation aber den Vorschriften § 60 und 61 nachzugehen.

#### VII.

## Binfengahlung, Dividende und Refervefonds.

§ 109. Die Verichtigung der Zinsen der geleisteten Einzahlungen (vergl. § 11) erfolgt, so lange nicht das ganze Capital eingeschossen ist, durch Abrechnung des Vetrags derselben von den spätern Einzahlungen in Gemäßheit der Anordnung des Directorii. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der ersten

an gerechnet eingehen, so find bie Zinsen ber Einschuffe baar auszuzahlen und beshalb be- sondere Zinsscheine auszugeben.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung anszugebenden Actien werden jedoch zusgleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der 10 ersten Jahre der Bank ausgegeben und bei langerer Dauer der Bank erneuert.

Die Zins = und Dividendenscheine sowie die Talons sind an den Worzeiger gestellt und wird die Vank burch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Anspruche befreit.

- § 110. Die Auszahlung ber Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Befanntmachung, und zwar, was die Zinsen betrifft, halbidhrig, die der Dividende jährlich,
  gegen die den Actien beigesügten Zins = und Dividendenscheine, bei der Bank, den Zweigbanken oder auch an andern vom Directorio zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder
  Dividenden innerhalb vier Jahren von der Berfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so
  fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Bank anheim. Die betressenden Zins=
  und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt seder daraus an die Bank zu sor=
  mirende Anspruch.
- § 111. Bon dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Würderung zweiselhafter Forderungen, nach Verichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist 4 als Reservesonds zurückzulegen und damit so lange fortzusahren, die dieser Fonds die Sohe des achten Theils des Capitalstocks der Vank erreicht. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Vank besondere Nechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe, hinsichtslich des Geschäftsbetriebs, einen Theil des werbenden Capitals der Vank.
- § 112. Bon ben nach Ausscheidung bes jum Meservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden 3 oder 75 % des lettern, wird ein augemessener, von der Generalversammlung auf Worschlag des Ausschnsses zu bestimmender Antheil als Gratissication an die verwaltenden Directoren, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionars vertheilt. Sobald der § 111 vorgesehene Fall der normalen Hohe des Reservesonds eintritt, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes.
- § 113. Tritt der Fall ein, daß durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste, der Reservefonds zu Deckung des letztern in Anspruch genommen wird, es sei nun, daß derselbe seine normale Hohe bereits erreicht habe oder nicht, so fällt jede Gratisication und Dividende so lange weg, die der zuletzt stattgefundene Vetrag des gedachten Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum ergänzt ist.

### VIII.

#### Auflosung ber Bank.

§ 114. Im Sall bas Bankcapital burch Berlufte um & vermindert ift, kann ble Staatsregierung die Liquidirung und Auflofung ber Bank verfügen.

§ 115. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Austosung der Bank nur auf den Antrag von drei Biertheilen der in einer Generalversammlung anwesenden Actionare, die auch Besitzer von wenigstens 3 der Bankactien sein mussen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirectorio, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen.

Hierbei sind sammtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sammtliche Vanknoten und Bankcassenscheine einzulosen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionare auszuzahlen. Die Zinsenzahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verkassungsmäßig beschlossen worden ist.

Alle Inhaber von Banknoten und Bankcassenscheinen sind zu beren Prafentation und Austansch gegen ben baaren Betrag binnen 3 Monaten öffentlich in Gemäßheit des § 9 aufzusordern. Die eingehenden Vanknoten und Vankcassenscheine werden in einer Berfammlung der Actionars vernichtet. Mach Ablanf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag nicht prasentieter Noten oder Cassenscheine bei dem Stadtgerichte zu keipzig deponirt. Es erfolgt sodann und zwar ohne daß der Ablanf der Berjährungszeit abgewartet zu werz den braucht, eine Edictalaussorderung an die Inhaber, sich bei Berlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anzeim.

§ 116. Nach beendigter Liquidation werden die Actionare zu einer Generalversamm= lung zusammenberufen, worin die Schluftrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Pru-fung und Nichtigbefinden derselben, die Direction zu liberiren ist.

Die Beaufsichtigung der vorgesetzten Staatsbehorde erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung ber Bank.

Leipzig, den 27sten Februar 1839.

### (L. S.) Directorium der Leipziger Bank.

Carl Junghanns, Borfigender.
Heinrich Poppe, Stellvertreter deffelben.
Edmund Becker.
Gustav Moritz Clauss.
Gustav Harkort.
Heinrich Wilhelm Schmidt.
Friedrich Hermann.

Mit der Abfassung vorstehender Statuten erklart sich einverstanden der Ausschuss der Leipziger Bank.

August Olearius, Borfinender.

Dr. Abolf Deutrich.

D. Robert Julius Vollsack.

## Quittung

A.

über die

auf die Actie der

## Leipziger Bank

N: .....

geleisteten Theilzahlungen.

Erster Zeichner

hat Zwei und Sechszig Thlr. Zwölf Groschen im 21 Guldenfusse eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Funfzig Thaler im 21 Guldenfusse wird dem rechtmäßigen Bessiger dieses Quittungsbogens gegen Rückgabe desselben, die mit obiger No. bezeichnete auf den Juhaber gultige Actie überliesert.

1838. Leipzig, den ten 2. **5.** • Auf die obenermahnte Actie sind ferner \$C. Thir. Gr. im 21 Fl. F. eingezahlt worden. Leipzig, den ten 18 . . 3. 6. Auf die obenermahnte ic. 20. 20. 4. ıc. ıc. 2¢.

Wer der difentlichen Aufforderung der Bankverwaltung in der Leipziger Zeitung, der Liste der Hamburger Borsenhalle und der Augeburger Allgemeinen Zeitung zur Nachzahlung binnen der, auf mindestens vier Wochen vorher zu bestimmenden Frist, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrase von 10 Procent der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionärs nochmals, sedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Abresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Berlust ihrer durch den Interimsschein etworbenen Nechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nehst Strase und Kosten binnen vier Wochen ausgesfordert. Wenn diese Frist unbenugt bleibt, verliert der Inhaber des Interimsscheins seine Nechte an demselben und die darauf gemachte Einzahlung, woacgen alsdann die vorbemerkte Strase wegfällt.

	Anrecht auf vorstehend bezeichnete Actie	6.	dcêgi.
	intu erhalten ten 18		
2.	wie oben.	7.	desgl.
		_	
3.	desgi.	8.	bcegl.
1.	tcēgi.	9.	desgl.
ŏ.	dcegl.	10.	, defgl.

**B**.

M...... 250 Thaler — — im 21 Fl. F.

### Actie

der

## Leipziger Bank.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse ber Leipziger Bank Zweihundert Funfzig Thaler im 21 Bl. Fuße baar entrichtet, hat nach Hohe dieses Betrags und in Gemäßheit ber unter bem ten 18.. Allerhochsten Orts bestätigten Statuten, benen er sich burchgängig unterwirft, verhältnismäßig gleichen Antheil an bem gesammten Eigenthum, Gewinn und Berlust ber Bank, und empfängt für das eingezahlte Capital Drei vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den .....

Leipziger Bank.

(L. S.)

N. . N.

vorsigender,

N. N.

vollziehender Director.

#### Bemerkung.

Nach § 9 ber confirmirten Statuten ber Bank erfolgen alle Bekanntmachungen an die Actionafre burch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblatter der Orte, wo sich Zweigbanken besinden und bis auf weitere Anordnung durch die Angeburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Borsenhalte. — § 42 der Statuten beschränkt die Aerjährungsfrist rücksichtlich verlorner Actien auf vier Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben werden, sallen nach § 110 der Casse der Bank anheim.

### 1. Zinsschein.

Dieser Schein wird nach § 110 ber Statuten ungilltig, wenn bessen Betrag bis zum Thaler 3. 18 gGr. im 21 Fl. F. Dieser Schein wird 18 erhopen worden Inhaber dieses Scheins empfangt am ber Caffe der Leipziger Bank Drei Thaler 18 gGr. im 21 Fl. F. ale <u>۔</u> halbjährige Binfen auf die Actie der Leipziger Bank Nr . . . . . ۵, Zinssc Leipzig, den nist - Leipziger Bank. N. N. N. porfigender (L. S.) Controleur. N. vollziehender Director.

# Dividen den schein.

§ 110 ber Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum Diefer Schein wird nach Inhaber biefes Scheins empfangt am 18 . . bci Dividendenschein ilbar den 18 ber Caffe der Leipziger Bank blejenige Dividende, welche burch offente liche Befanntmachung bes Directorii der Bank auf diesen Termin fest: erhopen gefett werden wird. 18 . . Leipzig, den aicht ( Leipziger Bank. N. N. vorfigender N. N. (L. S.) Controleur. N. vollziehender Director.

## j3. Talon

zu den Zins- und Dividendenscheinen der Actie der Leipziger Bank M.....
nuf die Zeit von 1838 bis 1848.

Pur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit der § 109 der confirmirten Statuten der Leipziger Bank gegen Rückgabe des letztern die fernerweit für gedachte Actie auszugebenden Zins. und Dividendenscheine.

Leipziger Bank.

(L. S.) N. N. Controleur.

N. N. vollsichender
N. Director.